

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Dienstag, den 1. September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 14 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

III.

Canton Argau.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung zu Arau,
am 22ten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: Canton's
Verfassung für die vereinigten Can-
tone Argau und Baden, so wie solche
von der Tagsatzung den 22. Aug. 1801
angenommen worden. 8. Arau, bey Bel
1801. 1 Bogen.

Eintheilung. Der Canton ist in 10 Bezirke
eingetheilt: Zofingen, Muri, Kulm, Sarmenstorf,
Arau, Bremgarten, Lenzburg, Baden, Brugg, Zur-
zach. Arau ist der Hauptort des Cantons. Die Can-
tonsbezirke sind in Gemeindebezirke abgetheilt.

Gemeindeversammlung. Sie besteht aus
allen in der Gemeinde, wenigstens seit einem Jahr
hausbüchlich angelegenen helvetischen Bürgern, welche
als Staats-, Cantons- und Gemeindeabgabe den Werth
von 3 Franken bezahlen, und entweder ein Grundei-
genthum im Canton besitzen, oder aus ihren eigenen
Capitalien leben, oder einen unabhängigen Beruf aus-
üben, und durch keine gesetzliche Verfügung und Rechte
vom Zutritt zur Gemeindeversammlung ausgeschlossen sind.

Gemeinderath. Er soll aus wenigstens 3 und
höchstens 10 Gliedern und einer gleichen Zahl Sup-
pleanten bestehen. Er wird von der Gemeindeversam-
lung gewählt. Er muß aus zwey Dritttheile Antheilha-
bern des Gemeindguts bestehen. Seine Glieder bleiben
3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. — Er

verwaltet das Gemeindgut und legt den Antheilhabern
darüber Rechnung ab. Er erläßt die zu Ausübung der
Sachpolizey erforderlichen örtlichen Verordnungen, und
ist befugt, auf die Widerhandlungen eine Straffe fest-
zusetzen, nach der Competenz, welche durch Cantonal-
verordnungen bestimmt werden wird. Er erkennt über
die Gemeindsbedürfnisse und die dafür nöthigen Aus-
gaben; er bestreitet diese durch solche Anlagen, die sich
auf einen, von ihm und seinen Suppleanten entwor-
fenen und nach den Grundsätzen der Billigkeit einge-
richteten Steuerfuß gründen müssen. In Streitigkeiten
darüber entscheidet der Verwaltungsrath. — Der Ge-
meinderath kann von den Gemeinden entschädigt werden.

Amman. Er führt den Vorsitz bey dem Gemein-
derath und hat die allgemeinen Gesetze und Beschlüsse
und die Cantonal- und Gemeinderathsverordnungen,
so wie auch alle von dem Bezirksstatthalter ihm zukom-
menden Aufträge in der Gemeinde bekannt zu machen,
und dieselben in Vollziehung zu setzen. Er wird vom
Bezirksstatthalter aus den Gemeinderäthen gewählt und
kann von ihm suspendirt aber nicht ohne Zustimmung
des Cantonsstatthalters abberufen werden. Er wird
nach Verhältnis seiner Verrichtungen für die Gemeinde,
aus der Gemeindcasse, und wegen denen für die Re-
gierung aus der Cantonscaffa besoldet.

Bezirksstatthalter. Er hat die Vollziehung
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse sowohl als die
der Cantonalverordnungen zu besorgen, und über die
Befolgung derselben zu wachen. Er wird auf den dre-
fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes durch den
Regierungsstatthalter ernannt, und auf die Einladung
des letzteren vom ersteren wieder abgerufen. Er wird
aus der Cantonscaffa besoldet.

Cantonsautoritäten. **Verwaltungs-
Rath.** Er besteht aus 9 Mitgliedern, deren jedem
ein besonderes Verwaltungsfach zu bearbeiten angewie-

fen ist. Jährlich tritt ein Mitglied aus, das wieder wählbar ist. Der Gehalt ist 2000 Fr.

Der Verwaltungsrath nimmt die vom Senat vorge- schlagenen Gesetze an oder verwirft sie; er schlägt dem Vollz. Rath die Cantonsverordnungen vor; er wacht über die Vollziehung der Cantonalverordnungen, und trifft die zu derselben nothwendigen Verfügungen; er wacht nebst dem Regierungsrathhalter über die Vollziehung der in das Verwaltungsfach einschlagenden allgemeinen Gesetze und Beschlüsse; er entscheidet über streitige Verwaltungsfälle unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Volksrath, wenn der Gegenstand die durch Cantonalverordnungen zu bestimmende Competenz des Verwaltungsrathes überschreitet; Er verwaltet das öffentliche Vermögen des Cantons; schlägt dem Volksrath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allgemeinen und besondern Abgaben vor; besorgt die Beziehung derselben, und legt dem Volksrath jährlich Rechnung ab.

Volksrath. Er besteht aus 25 Gliedern die 5 Jahr im Amt bleiben; aus jedem Bezirk müssen 2 und aus keinem können mehr als 3 Glieder gewählt werden. Er versammelt sich jährlich zweimal für 14 Tage; auf die Einladung des Verwaltungsrathes kann seine Sitzung verlängert oder seine außerordentliche Zusammenkunft veranstaltet werden. Seine Glieder beziehen ein Taggeld von 10 Fr.

Der Volksrath genehmigt oder verwirft die Cantonalverordnungen; er entscheidet in letzter Instanz über die streitigen Verwaltungsfälle, die nicht in der Competenz des Verwaltungsrathes liegen; er beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die zu erhebenden Abgaben; bewilligt die zu Bestreitung der Cantonsbedürfnisse erforderlichen Summen und nimmt über die Verwaltung des Cantonalvermögens Rechnung ab.

Wählbarkeitsbedinge. Um zu einem constitutionellen Amt gewählt werden zu können, muß man ein Grundeigenthum im Canton besitzen, oder aus eignen Capitalien leben, oder einen unabhängigen Beruf ausüben, und als Staats- oder Cantonsabgabe entrichten: für die Wahlfähigkeit zu einer Gemeinds. Bezirksstelle 4 Fr., zu einer Cantonsbezirksstelle 6 Fr., zu einer Stelle in den Cantonsautoritäten 12 Fr., zu einer Nationalstelle 36 Fr. In den Gemeind. Verwaltungs- und Volksrathen können Vater und Sohn, Schwäger und Tochtermann, Brüder und Schwäger

nicht in den gleichen Rath gewählt werden. Für den Volksrath ist das Alter von 30, für den Verwaltungsrath von 28 Jahren erforderlich.

Wahlart. Jeder Gemeindrath wählt auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann. Diese Wahlmänner versammeln sich am Bezirkshauptort und wählen nach dem Maassstab der Bevölkerung ihres Bezirks, die ihnen betreffende Zahl Cantonsbürger, also daß das ganze Wahlcorps nicht unter 30 und nicht über 40 zählen darf. Dieses Wahlcorps versammelt sich am Cantonshauptort und ergänzt die abgehenden Glieder des Volksrathes. Für den Verwaltungsrath wird das Verzeichniß der durch die Bezirks. Wahlmänner designirten 30 bis 40 Bürger dem Verwaltungsrath eingesendet, der die Vorschlagsliste auf die Hälfte reducirt; aus dieser Hälfte trifft dann der Volksrath die endliche Wahl.

Die Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung werden durch den Volksrath aus seiner Mitte ernannt, und bleiben Mitglieder des letztern.

Eid der Beamten. — Religions- und Erziehungswesen. Der Verwaltungsrath soll dafür sorgen. Für Pfarrstellen deren Besetzung dem Canton zukommt, schlägt der Verwaltungsrath der betreffenden Gemeinde 3 Candidaten zur Auswahl vor.

Feodallasten bleiben abgeschafft. Zehnden und Bodenzinse sind löstauslich. Der Zehndenlostand soll durch Cantonalverordnungen bestimmt werden. Aus der sich daher ergebenden Totalsumme sollen vor allem die Partikularen und Stifter, die nicht Cantonalvermögen sind, entschädigt werden: das Uebrigbleibende nebst den Cantonaldomainen bildet eine Kassa für Religions- und Schulanstalten.

Einführung der Verfassung. Nach Registrierung der Cantonsverfassung, besetzt die gegenwärtige Tagsatzung, den ersten Verwaltungs- und Volksrath, und wählt die 6 Repräsentanten zur nächsten Tagsatzung.

Abänderung der Cantonsverfassung. Der Verwaltungsrath macht dazu die Vorschläge; der Volksrath genehmigt oder verwirft sie. Nach zweimaliger Weigerung des letzteren kann jener für den endlichen Entscheid eine außerordentliche Cantons- Tagsatzung zusammenberufen.